

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Ehemaliger NATO-Übungsplatz
Siegenburg“**

vom 10. November 2015 (RABl Nr. 15/2015)

Auf Grund von § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. 2015 S. 73), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das ehemalige militärische Übungsgelände (Bombenabwurfplatz) im Nordostteil des Dürnbucher Forstes zwischen Geibenstetten und Siegenburg (Lkr. Kelheim) wird unter der Bezeichnung „Ehemaliger NATO-Übungsplatz Siegenburg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Größe, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 273 ha und liegt im Gemeindegebiet des Marktes Siegenburg im Landkreis Kelheim.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind. ²Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. ³Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Karte M 1:5.000.

**§ 3
Schutzzweck**

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den landesweit bedeutenden Sandheide-Lebensraumkomplex mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und deren Lebensbedingungen zu optimieren; dazu gehört besonders,
 - a) die Erhaltung, Pflege und Optimierung der offenen Sandrasen und -strauchheiden unterschiedlicher Sukzessionsstadien, insbesondere auch der Pionierstadien,
 - b) die Pflege brachgefallener, ehemals offener Sandstandorte, bodensaurer Magerrasen und Streuwiesen,

- c) die Erhaltung bzw. die Entwicklung lichter, alt- und biotopbaumreicher Sand-Kiefernwälder sowie strukturreicher Waldränder und Säume am Übergang zum Offenland,
- d) die Erhaltung der Nährstoffarmut der Sandstandorte,

2. sonstige wertvolle Lebensräume zu erhalten und naturschutzfachlich zu optimieren, insbesondere die Kleingewässer,
3. den Fortbestand der bedrohten oder seltenen Pflanzen und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften zu sichern,
4. die Schönheit, Vielgestaltigkeit und die Eigenart der Landschaftsbilder zu schützen und zu fördern sowie den besonderen Erholungs- und Erlebniswert des Gebietes zu bewahren.

- (2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt auch zum Schutz des gemeldeten NATURA 2000-Gebietes „NATO-Übungsplatz Siegenburg“ (DE7236-304) und zur Wahrung seiner Erhaltungsziele im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 4
Verbote**

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (1) Es ist verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Garten- und Landwirtschaftsabfälle), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 3. Straßen, Wege, Steige, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. stationäre Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. Beleuchtungen zu installieren,
 6. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang hinaus sowie ohne eine bestehende wasserrechtliche Gestattung Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren

- Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu beeinträchtigen oder nachteilig zu verändern,
 8. den Boden umzubereiten oder zu beackern,
 9. Böden zu düngen oder Kalk oder andere Mineralstoffe oder Biozide (insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,
 10. andere als die einvernehmlich mit den Eigentümern sowie der unteren und der höheren Naturschutzbehörde festgelegten Flächen als Nacht- oder Mittagspferch oder als Koppeln für Weidetiere zu nutzen,
 11. frei stehende Einzelbäume sowie Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen, oder zuzuschneiden,
 12. in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli
 - Strauchwerk abzuschneiden, oder
 - Bäume zu anderen Zwecken als der Bekämpfung von Forstschädlingen, der Aufarbeitung von Sturmschäden oder zur Verkehrssicherung zu fällen,
 13. Flächen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufzuforsten, mit Gehölzen zu unterpflanzen oder zu roden,
 14. Krautige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszugraben, auszureißen oder mitzunehmen,
 15. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen,
 16. freilebenden Tieren nachzustellen oder sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder absichtlich zu beschädigen,
 17. Gegenstände, Schilder oder Zeichen jeder Art - mit Ausnahme von Schildern „Rettungskette Forst“, Markierung von Rückegassen oder auf Grund ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu entnehmenden Bäumen - aufzustellen oder anzubringen oder Sachen zu lagern,
 18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben oder den dort zugelassenen Umfang zu überschreiten.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet abseits der dafür freigegebenen und gekennzeichneten Wege zu betreten,
2. mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder solche Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,
3. abseits der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wege zu reiten oder mit nichtmotorisierten Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern, insbesondere Mountainbikes) zu fahren,
4. zu grillen oder zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
5. Schießübungen durchzuführen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. organisierte Sport- oder sonstige Veranstaltungen bzw. Wettkämpfe durchzuführen,
8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder das Gebiet mit Hundefäkalien zu verunreinigen,
10. Modellfliegergeräte bzw. Kleinfliegergeräte jeglicher Art (z.B. Drohnen), -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten (z.B. Ballons, Gleitschirme, Fallschirme) zu starten oder zu landen,
11. Geocaches auszubringen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 in folgendem Umfang:
 - a) befristete Zäunungen und andere Maßnahmen gegen Wildverbiss,
 - b) die nicht-chemische Bekämpfung von Forstschädlingen,
 - c) abseits von Biotopflächen die Lagerung forstlicher Erzeugnisse,
 - d) abseits von Biotopflächen das Verbrennen von Schlagabraum oder von mit Borkenkäfern befallenem Material,
 - e) die Neuanlage von Rückegassen, Rückewegen oder Holzlagerplätzen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - f) der Zutritt zum Zwecke der Ausführung von Maßnahmen des § 5 Abs. 1 Nrn. a) - e) abseits der markierten Wege. Die Bestimmun-

- gen des Sicherheitsrechts auch hinsichtlich der Wegegebote bleiben unberührt.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nr. 15 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 4 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
 - a) die Jagd auf Federwild ist ganzjährig verboten,
 - b) die Anlage von Wildäckern oder Kirrungen ist nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig;
 3. Maßnahmen zur Untersuchung, Sanierung und Nachsorge von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen oder Abfallablagerungen, insbesondere zur Räumung von Munitionsresten, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; das Wasser-, Boden- und Abfallrecht bleiben unberührt,
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungsanlagen – an Erdleitungen aber nur im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Maßnahmen bei Erdleitungen sind dort unverzüglich anzuzeigen,
 5. über die Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserentsorgung, der Energieversorgung und des Fernmeldewesens unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 10, 11 und 15 und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 6. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 10, 11 und 15,
 7. die Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 8. die auf Grund der Verkehrssicherungspflicht gebotenen Maßnahmen,
 9. die sachgemäße Pflege und Wartung eventueller Bau- und Bodendenkmäler sowie des dazugehörigen Umfeldes,
 10. das Aufstellen von Bänken, Tischen, Abfallbehältern oder anderen für eine naturverträgliche Erholungsnutzung sinnvollen Einrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 11. das Aufstellen von Hinweisschildern oder Informationstafeln sowie das Anbringen von Markierungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 12. im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte oder von ihr veranlasste Maßnahmen zum Schutz, zur Überwachung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung

des Naturschutzgebietes sowie mit der unteren oder höheren Naturschutzbehörde abgestimmte oder von diesen veranlasste oder zugelassene wissenschaftlichen Untersuchungen.

16. im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte oder von ihr veranlasste Maßnahmen zum Schutz, zur Überwachung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte oder von dieser veranlasste oder zugelassene wissenschaftlichen Untersuchungen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 56 BayNatSchG in Einzelfällen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Gestattung nicht nachkommt, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, 10. November 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Anlagen
2 Karten M 1 : 5.000 / M 1 : 25.000

Hinweis:

Die Karten im Maßstab 1 : 5.000 bzw. 1 : 25.000 gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung können in digitaler Form unter <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/> eingesehen werden.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut) geltend gemacht werden.